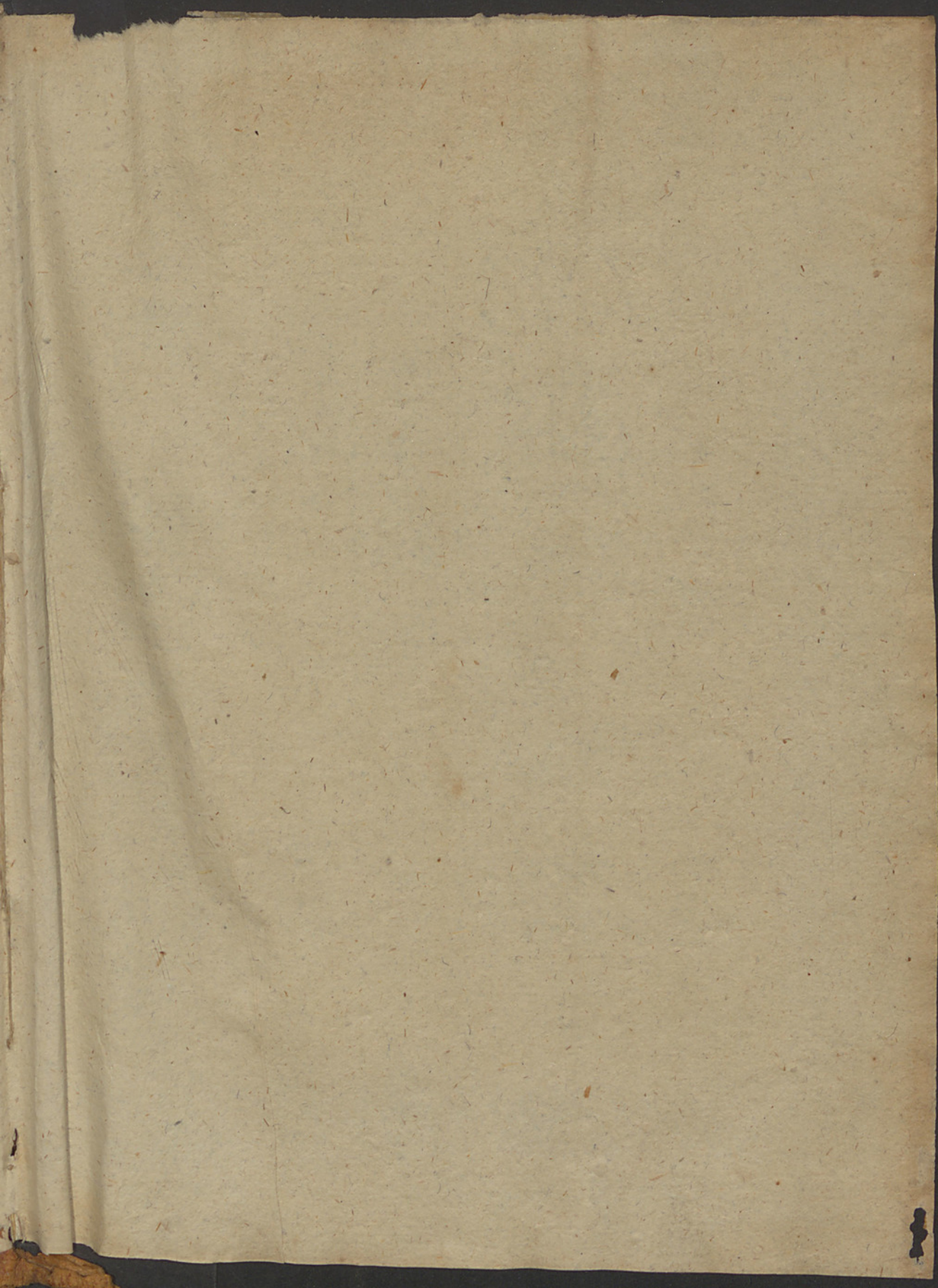


4754-4752

vollst

15123 / XVIII
/ 11



1912. K 2332

Sonnabends, den 2. Januarius, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.

Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



I.

Wochentlich-Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Worauf zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen
vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodenn angefüget diejenigen
Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch
selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen
Fremden etc. etc. Zuletzt findet sich die Bier, Brod, und Fleisch-Taxe, nebst dem marktständigen Preis der
Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller
abgegangenen und angekommenen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Die Genealogischen Schreib- und Post-Calendar à 6 Gr. Eben dieselben auf feinen Pappier gedruckt,
à 8 Gr. und in Meer-grün Pergament gebunden. Dieselben vergoldet, mit Kupfern, à 12 Gr.
und noch dieselben in Französischer Sprache, mit Kupfern, breit vergoldet, à 16 Gr. Die Churfürstl.
Geschidts-Calendar, mit Kupfern, breit vergoldet, à 20 Gr. und die kleinen Ertz-Calendar, Teutsch und
Französisch, à 3 Gr. sind bey allhiefigen Post-Amte pro Anno 1751. eingetroffen, und daselbst um vor-
gemeldeten Preis zu haben.
Königl. Preussisches Grenz-Post-Amt.

Es wird jedermänniglich bekannt gemacht, daß die Frau Krieger's Mäthin Dyberbecken, ihr Haus in der großen Wollweber-Straße, zwischen des Herrn Professor Rismacher, und dem Tischler Meister Buntz Häusern inne belegen, zu vermietten oder zu verkaufen willens ist. Es ist dasselbe sehr logiabel, und in vollkommenen guten Stande, und sind darinnen sieben Stuben, fünf Kammern, und vier Küchen. Eben dieselbe will auch eine commodie vierstige Kutsche, welche in vollkommenen guten Stande, verkaufen; Solte sich nun ein Liebhaber sowohl zu dem Hause, als auch den Wagen, finden, kan sich dieselbe bey gedachter Frau Krieger's Mäthin melden, und einen billigen Preis zu treffen sich versprechen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Fügen hienit männiglich zu wissen, was massen das auf dem Kloster-Dose am Frauen-Chor, alhie belegene Haus des Becker Pustten, in einer Taxe gebracht, und auf 923 Rthlr. 10 Gr. gewürdigt worden. Wann nun nach entstandenen Concurß des seligen Administrators Braunschweiger Witwe, um die Subhastation solches Hauses allerunterthänigst angehalten, Wir auch derselben Suchen statt gegeben. Als subhastiren Wir und stellen zu männiglich feilen Kauf, obgedacht's Pusttsches Haus, mit allen seinen Pertinentien und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 923 Rthlr. 10 Gr. von welchem Hause gegeben werden; Recognition vom Garten jährlich 4 Rthlr. Nachwächter-Geld jährlich 12 Gr. Schornsteinfeger-Geld jährlich 21 Gr. 4 Pf. Pumpen-Geld jährlich 1 Gr. Service vom Hause monatlich 10 Gr. jährlich 5 Rthlr. Pfleister-Quartal jährlich 8 Gr. Bürger-Schoß jährlich 8 Gr. Summa 11 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf. Etireen und laden auch dieselben, so Belieben haben möchten, solches Haus zu erkaufen, auf den 20ten Januarii, 17ten Februarii und 17ten Martii des bevorstehenden 1751sten Jahres, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in ansefekten Terminis vor Unserer Regierung erscheinen, in Handlung treten, den Kauf abschließen, und gewärtigen sollen, daß in letztem Termino das Haus dem Meistbietenden zugesprochen, und nachmahls niemand weiter dawider gehöret werde. Die Taxe des Becker Pustten am Frauen-Chore belegenen Hauses ist: Vom Mauer-Meister 350 Rthlr. vom Zimmer-Meister 392 Rthlr. vom Tischler 38 Rthlr. 6 Gr. vom Glöcker 37 Rthlr. 14 Gr. vom Glaser 30 Rthlr. 6 Gr. vom Töpfer 14 Rthlr. 20 Gr. Summa 862 Rthlr. 22 Gr. Johann Wilhelm Lory, Mauer-Meister. Johann Georg Schneis der, Zimmer-Meister. Hiezu kommt des Gärtners Schmidten beygebrachte Taxe vom Garten 60 Rthlr. Summa der Taxe des Hauses und Gartens 923 Rthlr. 10 Gr. Urtkundlich unter Unserer Königl. Regierung Inseigel, und gewöhnlichen Subscription extrahiret. Geschehen Alten-Stettin den 7ten Decembr. 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.
Es soll in des Schusters Meister Johann Christian Schuizen Wohnhause in der Rüter-Straße, den 16ten Januarii 1751. Vormittags, einiges gutes und brauchbares Leinen, als ein sechsen Bett-Laken, ein Tafel-Laken, nebst einigen Servietten, ein Fischtuch, ein Stoffen Kleid, eine kupiernte Diszilliers-Blase, per modum Auctionis extrahiret und an den Meistbietenden für bare Bezahlung verkauft werden; Wer also Belieben hat etwas davon zu kaufen, wolle sich alldenn des Morgens um 8 Uhr daselbst einfinden, und bares Geld mitbringen.

Es wird ein schöner Schimmel, von besonderer Taille, aus dem Königl. Preussischen Besute, zum Beschäler, gegen das Frühjahr ausgeboten; Wer solchen zu erhandeln willens, kan nähere Nachrichten hievon im hiesigen Königl. Post-Amte erfragen.

Es sind 110 Stücken starkes beschlaenes Kienens Bauholz fürhanden, welches verkauft werden soll; Wer nun desselben benöthiget, wolle sich bey dem Herrn Rath Weiss in Stettin melden und darum accordiren.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es sind bey der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung in Alten Stettin, des weyland Chef-Präsident von der Osten, in Hinter-Pommern, im Osten und Blicher'schen Erbsche belegene Güther, so er daselbst, samt dazu gehörigen Steuer-freien Mecker, und zwölf Dienst-Bauern, auch allen andern Zubehörungen, welche insgesamt gegen 5 pro Centum, nach Abzug der Onerum auf 8610 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. skimirt, nach denen Monitis derer Creditorum aber auf 30000 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. zu stehen gekommen. 2.) Das Ackerwerk in Jowen, so mit allem Zubehör und zwey Dienst-Bauern auf gleiche Art 1652 Rthlr. 22 Gr. gewürdigt worden, und nach deren Creditorum Monitis 4103 Rthlr. ausmachet. Wann nun dieses Terminum Licitationis auf den 22ten Januarii a. f. und 22ten Februarii und 22ten Martii angesetzt sind, wie solches die hieselbst in Stettin, Cöllrin und Greiffswalde, mit dem Extraß aus denen Anschlägen beständlichen Proclamata mit mehrerem besagen; Als wird solches einem jeden, der einen Käufer dleser Güther abzugeben vermaynet, bekannt gemacht, und hat der Meistbietende in dem letzten Terminum nach Vorschritt der Ordnung die Addition zu erwarten. Signatum Stettin den 5 Decembr. 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

O. L. v. Wachsoltz, Regierungs-Präsident.

Dem



Dem Publico ist bereits bekannt, daß zu erlicher Verkauftung der Heckenhagenschen Wind-Mühle, Klemmenschen Wasser-Mühle, und Preibrennenschen Wind-Mühle, im Amte Gültow, hievor gewisse Termini Licitacionis angesetzt, und ultimus Terminus den 2ten Quinct c. gewesen; Als aber sich darinnen kein annehmlicher Käufer zu obigen Mühlen angesetzt, so hat man vor gut befunden, solchertwegen anderweitige Termini Licitacionis, und zwar auf den 2ten Januarii, 2ten ejusdem, und 2ten Februarii a. f. anzusetzen, in welchen diejenigen, welche ein und ander von obigen Mühlen erblich zu kaufen willens seyn, sich bey hiesiger Krieger- und Domänen-Cammer Vormittags um 9 Uhr einfänden, ihren Both darauf thun, und hiernächst gewärtigen können, daß solche plus licitanti bis auf Königl. Approbation zugeschlagen werden sollen. Signaturum Stettin den 22ten Decembre. 1750.

Königliche Preussische Pommerische Krieger- und Domänen-Cammer.

Als zwar ad instantiam Werner Ernst von Bandemiers, in Sachen contra Martin Rüdiger von Klefften, dessen Guth Wendischen Lichow, bereits durch zweymahlige Patente, vom 29ten Octobr. a. p. und 2ten May a. c. subhastirt worden, anjeho aber, da in dem ersten Terminio sich kein Licitant gefunden, und in dem letzten nur 6000 Rthlr. geboten, solches Guth jedoch nach der in Abschrift hievor beigefügten Taxe auf 1557 Rthlr. 15 Gr. ästimirt worden, das gedachte Guth Wendischen Lichow anderweitig zur Subhastation gesetzt, und Terminus Licitacionis annoch auf den 12ten Januarii a. f. präfigirt worden; So wird solches durch gegenwärtigen Aushang, welcher wie bey den vorigen Subhastations-Patenten geschehen, nicht allein allhier zu Cöslin, sondern auch zu Stolpe und Schlawe öffentlich zu effigiren, sondern auch in die Intelligenz-Bogen wieder zu bringen, zu jedermanns Notiz gebracht, damit diejenigen, so etwa dieses Guth zu erkaufen belibben möchten, in obigem Terminio vor dem Königl. Hofgericht hieselbst erscheinen, auf das Guth gewöhnlicher massen bieten, und den Kauf schließen können, sub comminatione, daß sonst solches dem Meistbietenden ohnefehlbar zugeschlagen, und nachmals dagegen keiner weiter gehört werden soll. Signat. Cöslin den 30ten Novembr. 1750.

Königl. Preuss. Hinterpommersches Hofgericht hieselbst.

G. V. v. Bonin, Präsident.

Als in Sachen des seligen Prälat von Laurents Creditwesens, das von der Wittweisterin von Vobersdorff eingeliefert, und bey dem hiesigen Königl. Hofgericht angegebene Silber, Inhalt heutiger Resolution, verauctionirt werden soll, und Terminus dazu auf den 19ten Januarii a. f. angesetzt worden; So wird solches durch gegenwärtigen öffentlichen Aushang sowohl, als auch durch die Intelligenz-Zeitungen, zu jedermanns Notiz gebracht, damit diejenigen, welche davon etwas zu erkaufen belibben haben, in obigem Terminio vor dem Königl. Hofgericht hieselbst erscheinen, auf solches Silber gehörig bieten, und anzuweisen können, daß solches danach dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Signaturum Cöslin den 14ten Decembr. 1750.

Königl. Preussisches Pommerisches Hofgericht hieselbst.

G. V. von Bonin, Präsident.

Nachdem der Königl. Amts-Müller Meister Peter Baarh, in der Waldowischen Mühle willens, die Acker-Stücke auf dem Mügenwaldischen Stadt-Gelbe, so er seinem Tochter-Kinde in der Erbtheilung zugeschlagen, als: eine halbe Hufe am grossen Wege, und einem Kiel-Stück oder Kamp an der Wipper, von 9 bis 10 Stoppel Aussaatz, an den Meistbietenden zu verkaufen, und selbiges mit barem Gelde auszusahlen; Als wird dieses hiemit jedermännlich bekannt gemacht, und kan derselbige, der dazu Lust und Belibben hat, sich bey dem Verkäufer, oder bey dem Königl. Amts-Rath Herrn Braunsberg in Mügenwalde, oder auch bey dem zweyten Vormund des Kindes, dem Archendator Caspar Sielaff in Dossenz, ohne weit Schlawe, melden, und nähere Nachricht von ihnen einziehen.

Cämmerer Beggerow in Greiffenberg ist willens, sein Haus, Acker, Wiesen, Vieh, Bran- und Acker-Geräthe zu verkaufen, das Haus ist eine Braustelle, und noch neu, und hat nur 17 Jahr gestanden, ist an zwey Seiten massiv, und an den andern beyden im Fachwerk gemauert, hat 4 Stuben unten, mit hiesigen Kachel-Ofen, nöthigen Schornsteinen, gewölbeten Kellern, Camminen, steht an der Ecke der Heer-Strasse, nahe am Markte, daran ein langer Flügel, worinnen eine geraume und lichte Küche ist, die Brau-Kessel, Darre und Feuerherd stehen unterm grossen Schornstein, in dem Flügel sind 3 Wohnungen angelegt, davon noch 2. unvollkommen, die 3te aber trägt 7 Hlr. jährliche Miethz, auf dem Hofe steht ein langer Stall, Schweins-Köfen, und das was bey einem silbernen Hause von Gold seyn soll, mit 2 Gesseln. Der Hof ist groß und weit, hat eine gute Ausfahrt in die Schu-Strasse, hinterm Hofe ist ein Garten mit schönen tragbaren Obst-Bäumen: Daserne auch jemand alles nicht mit sich an sich nehmen wolte, noch könnte, will er den Acker auch wol vor Geld austhun. Wer ein Belibben trägt solches an sich zu handeln, kan sich bey vorgemelten Cämmerer Beggerowen daselbst melden, das Haus und Neben-Zimmer besehen, die Specification des Ackers abfordern, und sodann Handlung darüber pflegen; Welches dem Publico hies durch notificirt wird.

Als in denen ad instantiam Contradictoris des Heberschen Concurfus, Reglerungs-Advocati Laßes, vor dem Stadt-Gericht zu Stargard angesetzt gewesen Termini Subhastacionis, auf des ehemahligen Creiss-Einnehmer Hebers, daselbst in der breiten Strasse belegenes, und nach Abzug der Onerum auf 913. Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. taxirtes Haus, nur 130 Rthlr. und hiernächst 155 Rthlr. geboten worden, solches aber

aber nicht acceptabel sind, und daher von der Königl. Hochpreisl. Regierung ein anderwelter Terminus auf bevorstehenden 13ten Januarii dazu prästiret worden; So wird solches hiemit bekannt gemacht, und können sich die etwanigen Liebhaber zu gedachtem Heberschen Hause in bereytem Termine auf des Königl. Regierung melden, darauf biethen, und plus licitans die Addition desselben gewärtigen.

Es wird hiedurch kund gemacht, daß die in Beschlag genommene Sachen, der abgeschiedenen Dorthea Maria Königs zu Uckermünde, bey dem Land-Reuter Gerlach, auf dem Königl. Reuten-Hofe, vermöge E. Hochpreisl. Königl. Regierung-Beschl. vom 18ten Decembr. a. c. an den Meistbietenden verkauft werden sollen; Derjenige welcher vorgedachte Sachen, so in Betten, Lade u. k. k. bestehen, an sich kaufen will, der kan in Termine den 7ten Januarii 1751. des Morgens um 9 Uhr sich an gedachtem Orte einfinden.

Von denen Stadt-Berichten zu Stargard, soll ad instantiam Creditorum des Kohlgärbers Meister Johanna Jacob Goanemanns, an der Mühle gelegenes Wohnhaus, welches nach Abzug der Onerum auf 227 Rthlr. 22 Gr. taxiret worden, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Termin auf den 26ten Januarii, 16ten Februarii und 9ten Martii angesetzt; Es werden demnach alle und jede, welche erwöhntes Haus zu kaufen Belieben tragen, hiedurch vorgeladen, in erwöhnten Terminis zu erscheinen, ihr Geboth ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termine dem Meistbietenden dasselbe sofort zugeschlagen werden solle.

Der Bürger und Rademacher Meister Michael Heyse jun. zu Pyr. h, ist willens, sich von dort weg, und nach Stettin zu begeben, weshalb er entschlossen, sein in Piriz in der Stettinschen Strasse, zwischen dem Schuster Meister Röhrten, und dem Rothhaus, Gäßchen belegenes ganglagisches Haus, mit der dazu gehörigen Haus-Wiese, und in dem Hause befindlichen euren Darre, Scapen, und säckeligen Bran. Geräths, auch einige Kühe, Schaafe und Schweine, imalleichen etwas Malz, und vorrathigen Stellmachers Holz zu verkaufen; Diejenigen nun so Lust und Belieben haben, obbenannte Stücke einzeln oder beyfammen, als eine ganz eingerichtete Wirthschaft, an sich zu erhandeln, können sich bey dem Verkäufer melden, solches in Augenschein nehmen, und billigen Accords gewärtigen.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Anclam verkauft der Elscher Meister Severin, sein in der Reulstrasse belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis, an Hermana Drenhern, jun. Welches allergnädigster Verordnung gemäß hiedurch bekannt gemacht wird.

Zu Trepow an der Tollense hat der Bürger und Becker Meister Joachim Serdes, einen Morgen Acker, von zwey Berlinische Scheffel Einfaat, so am Redeminschen Wege, Stadtwerth mit Herrn Bergermeister Schöbbern, und Feldwerth mit dem Glaser Meister Friderich Stodisch benachbaret, an den Bürger und Schuster Meister Friderich Kotelmann, erb. und eigenthümlich verkauft; Solches wird jedermann, dem daran gelegen, hiemit notificiret.

Als zu Greiffenhagen der Bürger und Hansbecker Meister Gottfried Berg, seinen in Anno 1737. an den Sergeant Herrn Wolter auf 20 Rthlr. verpachteten Kamp Landes, nunmehr an denselben für 50 Rth. erb. und eigenthümlich verkauft, und solchen den 8ten Januarii 1751. an den Herrn Käufer gerichtlich verlassen werden soll; So wird solches nach Königl. Verordnung hiedurch jedermannlich kund gemacht.

In Regenwalde verkauft der Bürger und Baumann Matthias Thünge, eine Dreyruthe Landes, durch beyde Felder, von der Teinen-Wiese angehend, bis an die Labunsche Scheide, vorjeto zwischen Johann Strepen Stadtwerth, und Johann David Ernsen Feldwerth innen gelegen, ohne die grüne Saat, vorjeto im Ober-Felde, für 92 Rthlr. Kauf-Preitium, an Herrn Christian Jaanen, Sergeant vom Tungs-Regiment, unter des Herrn Capitains von Schevens Compagnie, zum Todten-Kauf; Welches zu jedermanns Wissenchaft gebracht wird.

4. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem sich hithero noch keine General-Pächter zu denen Anclamschen Stadt-Eigenthums-Güthern gefunden, selbige aber auf Königl. allergnädigsten Befehl in General-Pacht auszusetzen werden sollen; So wird solches hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, so zu solcher Pacht Belieben haben, und deshalb gehörige Caution zu prästiren vermögen, sich bey hiesiger Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer in Termine den 8ten, den 16ten und 23ten Januarii 1751. melden, ihr Geboth ad Protocolum geben, oder schriftlich einreichen, da sodann mit demjenigen, der die annehmlichsten Conditionen offeriren und sich re-Caution prästiren wird, bis auf Königl. allergnädigste Approbation geschlossen werden soll. Stettin den 24ten Decembr. 1750.

Königl. Preuss. Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer.

Es

Es will der Herr Stallmeister von Gräben, sein Vorwerk bey Galckenberg, im Pommerschen Creysse bey Bernstein belegen, kommenden Marien 1751. verpachten, wobey 8 Wispel Winter-Aussaat in je den Felde sind, und eine a parte Schäferey kan gehalten werden. Die übrigen Umstände und Regalia so dabey gelegt werden sollen, kan man bey der Herrschaft ins Galckenberg erfahren, und contrahiren. Es muß aber der Pächter, weil das Vieh gestorben ist, eignes Inventarium halten.

Als nach Königl. alleranädigst Verordnung, der Damm-Zoll im Selber-Thor zu Colberg anderweisig auf 6 Jahr lektivt werden soll; So wird solches jedermanniglich hierdurch bekannt gemacht: und können sich diejenigen, welche darzu Belieben tragen, in Terminis den 22ten Decembr. 1750. und 11ten Januarii 1751. zu Rasthause Vormittags melden, und ihren Voth ad Protocollum abgeben.

5. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es sind von der Königl. Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Amtmann Hertels, alle Creditores, oder wer sonst Ansprüche an dem im Demwischen Creysse in Hinterpommern belegenen Guthe Braundberg, welches er von dem von Schliesen gekauft, haben möchten, besage der zu Stettin, Colberg und Darber affizierten Proclamatum citiret worden, und ist darin zu Abthnung gesamer Forderungen und Ansprüche Terminus peremptorius auf den 22ten Febr. a. c. angesetzt, mit der Commination, daß die Ansbleibende von dem Guthe Braundberg abgewiesen, und in Ansehung desselben ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Stettin den 4ten Decembr. 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß ad instantiam George Friedrich Knorths auf Madach, alle und jede, welche an dem von ihm, von dem Rittmeister von Brisch, und desselben Ehegenossen, erkauften Antheile Guthe in Madach, im Sternbergischen Creysse belegen, eine Anforderung haben möchten, per Publica Proclamatia dergestalt vor die Neumärkische Regierung citiret worden, daß sie a dato des 30ten Octobr. c. binnen 12 Wochen ihre Forderungen ad Acta anzeigen, den 27ten Novembr. a. c. den 23ten Decembr. a. c. und sonderlich den 22ten Januarii 1751. aber coram Commissario ihre Forderungen gebührend justificiren, widerigensfalls gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Cüßrin den 19ten Octobr. 1750.

Königl. Preuss. Neum. Regierungs-Cancley hieselbst.

Es wird hierdurch bekannt gemacht: daß ad instantiam der vermittelten Obrist-Lieutenantin von Waldow auf Adamsdorf, alle und jede, welche eine Forderung an dem von ihr von denen von Steinwehr verkauften Guthe Klein-Laschow, bey Berlinchen im Solbischen Creysse belegen, haben, per Edictales vor die Neumärkische Regierung citiret worden: daß sie a dato des 30ten Octobr. a. c. binnen 12 Wochen ihre Forderungen ad Acta anzeigen, den 27ten Novembr. a. c. den 23ten Decembr. a. c. und sonderlich aber den 22ten Januarii 1751. coram Commissario Liquidat. ihre Forderungen gebührend justificiren, oder der ewigen Abweisung gewärtigen sollen. Cüßrin den 19ten Octobr. 1750.

Königl. Preuss. Neumärkische Regierungs-Cancley hieselbst.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst ic. c. Entbieten allen und jeden Creditoribus, so an den Gütthern Hertsin, Krahn, Reuckenbeck und Sandellin, eine Ansprache, ex quoocunque capite sie auch nur sein könne, zu haben vermeynen, Unsern Geruch, und fügen euch hiemit zu wissen, was massen der Obrist-Lieutenant Walchazar Friederich, Freyherr von der Goltz, und dessen Ehefrau, vermittelst eines Altkler übergebenen, und in copeyl. Abschrift hiebey gehefteten Supplicati, und dessen Beylagen allhie angezeigt, wie daß, nachdem sie von ihrem respective Vater und Schwieger-Vater, dem Ernst Christoph Reichs-Grofen von Mantenseln, Königl. Polnischen, und Churfürstlichen Cabinets- und Erats-Ministre, obbemeldete Gütther, laut Contract sub A. für 46000 Rthlr gekauft, und in dem § 5. desselben stipuliret worden, daß alle und jede Creditores edictaliter citiret werden solten, sie dieses zu ihrer Sicherhest nöthig fänden, mit allerunterthänigst demüthigster Bitte, daß Wir dahero gewöhnliche Edictales an euch zu erteilen alleranädigst geruchen möchten. Wenn Wir nun diesem Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit samt und sonders, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin, peremptorie zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Acta anzeigt, auch den 28ten Februaril des 1751ten Jahres, vor Unserm Hof-Gerichte hieselbst, euch zum Verdr unaußbleiblich gestellet, bey Zeiten einen Advocaten annehmet, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Gütthe versetzt, in Terminis die Documenta in Originali produciret, darüber mit Supplicanten ad Protocollum verfähret, gültliche Handlung pfleget, und in Entschung der Gütthe, rechtliche Erkenntnis gewartet, mit Ablauf des Termins aber solten Acta vor beschlossenen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschie nen, prcludiret, und in Ansehung dieser Gütther, und derselben Verkauf, mit ihren Forderungen und Geruchsamem nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun dieses

dieses zu jedermanns Wissenschaft desto besser gelangen möge, so soll ein Proclama hieselbst in Eöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Eörlin affigiret, auch nicht allein denen Stettinschen Intelligenz-Bozen inseriret, sondern auch solches in den Dresdenschen und Berliner Zeitungen besorget werden. Signatum Eöslin den 18ten Novembr. 1750. (L.S.) G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Kurgroß zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erg. Cammerer und Churfürst etc. etc. Rügen allen und jeden Creditoribus des Königs-Raths Raths-Acten, wie auch denen so sonst daran gelegen, hienit zu wissen, was massen seligen Landrath Lewen Witwe, vermittelst auslegendem copirlichen Libello sub A. angezeiget, wie selbige von gedachtem Kriegs-Rath Raths-Acten, Inhalt begehrgten Kauf-Contrahus sub B. nachstehende Grund-Stücke erb. und eigenthümlich für 1750 Rthlr. an sich gekauft, nemlich: 1.) Dessen vor dem Hohen-Thor belegene Stadt- und Gartens-Wiese, wie solche in dem Catastro vom 1ten Septembr. 1748. in registrirt, mit dem darauf liegenden Popfen und Popfen-Stangen. 2.) Den daran liegenden Garten, in denen Grängen und Maalen, wie er diese Stücke ererbet und erkaufet, 3.) benebst denen in dem Garten-Hause fürhandenen Tapeten, und übrigen Mobilien, ferner 4.) Dessen drey halbe Hufen vor dem Neuen-Thor, davon zwey in einer Pachte, und im Catastro No. 34. et 35. auch zwischen Peter Molkenhausers und Braunschweigen Hufen, die dritte aber im Catastro No. 39. zwischen Cammerer Wollen Erben, und dem Schwederschen Stift belegen seyn, und 5.) zwey halbe Stücke, so von seinem seligen Groß-Vater Peter Raths herkommen, und vor dem Mühlens-Thor, über dem Jamundschen hohlen Grund Feld-werts, bey Martin Posten, und Stadt-werts bey seinen von dem seligen Advocat Wöckeln im Besitz hebbenden 2. Stücken belegen. Mit allerdenmüthigster Bitte, daß Wir solcherhalß Ediclales zu ertheilen, allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun solchen Suchen statt gegeben; Solchemnach citiren und laden Wir alle diejenigen Creditores, so an obbesagten Grund-Stücke, ein dingliches Recht, oder ex Capite protemicis, oder ex quocunque alio capite eine Ansprache zu haben vermeinen, hienit und Kraft dieses Proclamatios, wovon eines allhier zu Eöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe affigiret werden soll, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche weise zu verificiren vermöget, ad Aaa anzeiget, auch den 26ten Martii vor unserm Hof-Gerichte allhier euch gestellet, die Documenta zu Justification eurer Forderungen in Originale produciret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis gewartet, mit Ablauf des Termins aber, sollen Aaa für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderung ad Aaa nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehört, von denen erwähnten Grund-Stücken abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eöslin den 20ten Novembr. 1750.

(L.S.) G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.
Wir Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Neckermünde, entbleiben allen und jeden Creditoren, so an des Bürger und Rader Daniel Lothwig Vermögen hieselbst, einigen Anspruch vermeinen zu haben, unsern Gruß, und fügen demenselben hiedurch zu wissen, was massen nach in obgedachten Bürger und Rader Daniel Lothwig Vermögen entsandenen Concurs, das hiesige Stadt-Gericht eure gebührende Vorladung ad liquidandum begehret hat. Wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir euch hienit und Kraft dieses Proclamatios, wovon eines hier, das andere zu Anklam, und das dritte zu Stettin angeschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderung, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeinet, ad Aaa anzeiget, auch den 12ten Januart 1751. vor unser Königl. Stadt-Gericht, frühe um 8 Uhr euch gestellet, die Documenta zu Justification eurer Forderung in Originale produciret, eurer Forderung halben mit dem Debitors ad Protocolum verfähret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis, und Locum in abzuweisen den Prioritäts-Ort gewartet. Mit Ablauf des Termins aber sollen Aaa für beschloffen geachtet, und diejenigen so ihre Forderung ad Aaa nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehört, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselben zu achten.

In Eöslin hat der Schmidt Meister Kiemer, seine Scheune an den Brauer Herrn Blanten verkauft, worüber die Verlassung den 8ten Januart a. e. ertheilet werden soll; Wer dawider etwas einzuwenden, oder an die Scheune zu fordern, derselbe kan sich in Termino zu Nachhause melden, im widrigen der Preclusion gewärtigen.

Des Ingenieur Johann Carl Conradi, (welcher neulich verstorben,) hinterlassene wenige Mobilien, sind nach dessen Tode sogleich obsequiret, nachhero auch gerichtlich verkauft und zu Gelde gemacht. Weil aber sich in seinem Hause eine Haupt-Creditrix Hypothecaris, auch einige andere Creditores gefunden, man jedoch nicht wissen kan, ob nicht noch einige Debitor latencia seyn möchten, als werden alle und jeder, welche an obgedachten Ingenieur Conradi Vermögen eine gegründete Ansprache haben, oder zu haben vermeinen,

meinen, hiedurch vorgeladen, ihre Forderungen den 29ten Januarii c. vor dem Stadt-Gerichte zu Stars-
gard entweder in Person, oder durch genügsame Bevollmächtigte anzuzeigen, und zu justificiren, das
mit sodann Distributio des Vermögens geschähen könne. Diejenigen aber, welche sich in diesem Termine
nicht melden, auch ihre Forderungen justificiren werden, sollen damit sodann gänzlich präcludiret seyn.

Seligen Raschmacher Michael Schlieters Erben zu Colberg, verkaufen an den Bürger und Bierträn-
ger Peter Steintrud daselbst, ihren vor dem Laurenburger Thore im Binnen-Gelbe, zwischen Herrn Das-
toris Poppen Feldwerth, und Raschmachers Meister Joachim Lihoven Stadtwerth befindliche Landungen,
inne belegenen Acker von drey Morgen Pommerschen Masses, pro Morgen 96 Rthlr. 16 Gr. also für 290.
Rthlr. behandelten Kauf-Preth, und zwar erb- und eigenthümlich und zum Todten-Kauf; Welches als
so Königl. allergnädigster Verordnung zur Folge hiedurch notificiret wird: damit dersjenige, welcher ein-
tus contradicendi oder an dessen Acker einige Forderung zu haben vermeinet, sich gehörigen Ortes mel-
den könne, zumahl derselbe den 2ten Januarii a. c. dem Käufer und seinen Erben gerichtl. verlassen
und abgetreten, auch Tages darauf das Kauf-Prethum denen Verkäufern baar ausgezahlt werden soll.

Demnach dem ehemahligen Archidatori Friederich Günther zu Lindow, die zur Caution unter an-
dern gestellten Effecten und Reubles nunmehr verabsolget, und dessen Kindern erster Ehe vim Ma-
ternis 180 Rthlr. ausgezahlt werden sollen, und zu dem Ende der 3te Februaril 1751. pro Termin
anberaumet worden; Als können sich Creditores, so daran etwa Ansprüche zu formiren gedächten, in des
regsten Termins zu Lindow in Pommern, oder auch vorher bey dem Bürgermeister Dieselorn in Städes
sitz melden, und ihre Forderungen ad Protocollum geben, nachhero aber gezwärtigen, daß sie weiter nicht
gehört werden sollen.

6. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es hat die Kirche zu Schuran, im Stolpschen Erceps, nahe an Lauenburg, ein Capital von 152 Rthl.
auch etliche Gr. zinsbar auszuthun; Wer nun nach Massgebung der allerhöchsten und allergnädigsten Kö-
niglichen Verordnungen die erforderste Sicherheit, mit Eintragung ins Land-Buch, und Consentierung des
hochwürdigsten Königl. Edelnschen Consistorii prästiren kan und will, derselbe kan sich beliebig bey dem Pa-
store zu Schuran diersehalb melden.

Sechshundert Rthlr. Kinder-Gelder sind aufgekündigt worden, welche mit Consens des Königl.
Papillen-Collegii, im Martio a. f. wieder ausgethan werden sollen; Wer gehörige Sicherheit stellen kan,
wolle sich bey dem Herrn Secrer. Ravenshein in Stargard diersehalb melden.

Es stehen bey jemand zweytausend Reichsthaler, welche gegen eine sichere Hypothec zinsbar aus-
gethoben werden sollen; Wenn jemand das Geld gebraucht und Sicherheit geben kan, so kan derselbe sich
in Tempelburg bey den Herrn Salz-Factor Pingel melden, und von demselben weiter Nachricht be-
kommen.

Die Kirche zu Weiersdorf, im Pyrischen Synodo gelegen, hat ein Capital von 300 Rthlr. und et-
was darüber, auszuthun, welches auch schon etlichemahl offeriret worden; Da aber sich bisher niemand
bemeldet, der Præstanda prästiren können und wollen; so wird dieses kleine Capital hiemit nochmals aus-
gethoben, Königl. allergnädigster Verordnung gemäß dargebothen: Wer nun selbiges an sich zu bringen ge-
denket, wird belieben erst mit sich selbst zu bereden, ob er im Stande sey die schuldige Sicherheit der Kirchen
zu stellen, hernach aber bey dem Herrn Ober-Amtmann Eydom zu Pyris, oder Pastore loci sich zu melden.

7. Avertissements.

Dem Publico wird hiedurch nachdrücklich bekandt gemacht, daß nachstehende Derter, 1.) in Bor-
pommern, a) im Randowischen Erceps, (1.) Stadt Garh, (2.) Stadt Pencun, die Dörfer (3.) Schmelt-
lentia, (4.) Wilschendorf, (5.) Vomerendeborf, (6.) Kreckow, (7.) Denningsdorf, (8.) Hohenzeden, (9.)
Carow, (10.) Wamitz, (11.) Blumberg, (12.) Carlsberg, (13.) Wollin, (14.) Stordow, (15.) Amt
Döls, (16.) Wamitz, (17.) Kadelow, (18.) Martin, (19.) Sommerdorf, (20.) Schillerdorf, (21.) Grünh,
(22.) Labentin, (23.) Grambo, (24.) Gellin (25.) Sonnenberg, (26.) Salchow, (27.) Schmagerow,
(28.) Pamptow, (29.) Blandensee, und (30.) Schwennent. Und II) in Piater-Pommern, a) im Sag-
giger Erceps, (1.) Groß-Schlatkow, (2.) Schwanbeck, (3.) Pehnick, (4.) Dorf Döls, (5.) Amt
Döls, (6.) Woderow, (7.) Schwenb, (8.) Hansfelde, (9.) Alchenbach, (10.) Linde, (11.) Kadelow,
und (12.) Vorwerd Sachan. b) In dem Flemingischen Erceps, das Dorf Mecras. c) In dem Pyris-
schen Erceps, (1.) Gottberg, (2.) Dobberphul, (3.) Hohenwalde, (4.) Schwanwerder, (5.) Mandel-
schow, (6.) Blandensee, (7.) Warzin, (8.) Pamptow, (9.) die große Lagtowsche Mühle, (10.) Wer-
felde, und (11.) das Amt Drenckheim. Und denn in dem Greiffenhagenschen Erceps, (1.) Thänsdorf, und
(2.) Helms

(2.) Heinrichsdorf, annoch theils mit der Seuche inficiret, theils aber noch nicht gehörig geöfnet seyn. Und es hat also ein jeder die Dorter zu melden, und seine Reise dergestalt einzurichten, daß er auf selbige nicht gekommen darf. Signatum Stettin den 24ten Decembr. 1750.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem Catharina Maria Stammanis, wider dero heimlich entwichenen Ehemann, den Klemer Samuel Klau, in puncto malitiosae desertionis bey der hiesigen Königl. Regierung Klage erhoben, und das bey angezeigt, daß derselbe vier Jahr vor der Entweichung mit ihr in Stargard, aber sehr unordentlich gelebet, so daß er viele Schulden gemacht, und sie vor 16 Jahren, da er heimlich davon gegangen, in armseligen Umständen sitzen lassen. So ist gedachter Samuel Klau, durch die zu Stettin, Anclam und Stargard in Mecklenburg affigirte Edictales peremtorie gegen den 12ten Febr. a. f. vor hiesige Königl. Regierung citiret, um Ursachen wegen seiner Entfernung anzugeben, widerigenfalls in contumaciam eine rechtliche Sentenz, und daß Klägerin sich anderweitig verheyrathen könne, publiciret werden soll. Signatum Stettin den 30ten Octobr. 1750.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.

Als der Obrist-Kleutenast Gottlieb Christian von Kleist, allerunterthänigst vorgestellet, welcherzhalb er von dem nunmehr seligen Major Hans Heinrich von Jastrow, das Guth Nibel mit allen Pertinentien, als ein Allodium, nichts davon ausgenommen, erkaufet, nachhero aber erfahren, daß unter andern das sogenannte kleine Guth von Nedel, ein Mantenfelsches, und das sogenannte Schenden Guth, ein Krosowisches Lehn-Guth sey, mithin gedachter von Kleist von denen Lehn-Trägern Ansprache befohren müste, mit Bitte, alle diejenigen, so an dem Guth: Nedel, und dessen Pertinentien, und an dem sogenannten kleinen und Schenden-Guthen, auch bey diesem befindlichen Folsge, ein Jus Agnationis seu prote-micos zu haben, und der gedachten Allodification zu contradiciren berechtigt zu seyn vermalen, edictallier gewöhnlicher massen zu citiren, und wir des Supplicanten Petito deferiret, zu Abmahlung dieser Sache Terminum auf den 15ten Februart 1751. präfigiret, und die von Mantensfel, und von Krosow, so daran berechtigt zu seyn vermeinen, dazu citiret, und die Edictales allhier zu Stettin, in gleichen zu Edellin und Polzin affigiren lassen; So wird solches der Königl. Verordnung gemäß auch hiedurch notificiret und kund gemacht. Signatum Stettin den 26ten Octobr. 1750.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten denen Wessen, Unsern lieben Getreuen, seligen Hofgerichts-Präsidenten von Kleist sämtliche Lehn-Folgern Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, was gestalt jetzt gedachten seligen Hofgerichts-Präsident von Kleisten nachgelassenen Wittwe, vermittelst eines übergebenen, und nebst dessen Beplagen, in Abschrift hiebey gehefteten Supplicati allhier angezeigt, wie daß sie, da sie bekanntermaßen Creditores befriediget hätte, und theils auch ratione Utorum et luerorum conjugalium das Jus retentionis genosse, nebst dem aber sie wissen müste, ob und wie lange ihre Possession gestrichet blieben sollte. Die in der Bylage B. benannten Güther und Lehne, für den ästimirten Werth euch zu offeriren genöthiget würde, mit allerdemüthigster Bitte, gewöhnliche Edictales zu dem Ende an euch zu ertheilen. Wenn Wir nun der Supplicanti Gnaden statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclama is, wovon eines allhier zu Edellin, das andere zu Vellgard, und das dritte zu Polzin affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, ob ihr die Güther zu reluiren willems, ad acta euch erläßet, und zu dem Ende eure daran habende Jura deduciret, auch den 19ten Martii des 1751sten Jahres vor Unserm Hofgericht hieselbst euch zum Verhöer unausbleiblich gestellet, und allenfalls sodann das Premium Estimatum der 24402 Rthlr. 1 Gr. 11 Pf. sofort baar erleget. Woben euch jedoch hiemit zugleich injungiret wird, bey Zeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit gerungsammer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güthe zu versehen, ihm auch eure etwaige Exceptiones, und den Beweis derselben, ante Terminum an die Hand zu geben, damit in Entstehung der Güthe sofort finale Erkenntnis erfolgen könnte, sub comminatione, daß ihr sonst gänzlich präcludiret, und wegen eures an diesen Güthern etwa habenden Lehn-Rechtes, nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Edellin den 4ten Decembr. 1750.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Der Kaufmann Herr Burow will sein Haus, welches in der Keeschlägers-Strasse, zwischen des Seiden-Händlers Herrn Haasen, und der Spilff-Strassen inne gelegen, in dem Rechts-Tage nach Heil. dem Könige, b. y dem sohamen Stadt-Gericht vor und ablassen; Welches der Ordnung gemäß hiedurch kund gemacht wird.

Nachdem dem Einwohner Daniel Kiesel zu Granze, in des Herrn Cornet von Bröckers Guthen, obne Leibes-Erben verstorben, in dessen Verlassenschaft sich auch bereits verschiedene Erben angegeben, als wolch solches dem Publico hiermit bekannt gemacht: damit diejenigen so sich zu dieser Erbschaft etwa noch legitimiren können, in Termino den 16ten Februart 1751. zu Carminow auf dem Bröckerschen Hofe einfinden, und gewärtigen mögen, daß denen so sich gemeldet, die Erbschaft antgeantwortet, nachgehends keiner weiter gehöret, sondern präcludiret werden wird.

Wagen-Kemmen, und gute Stallung betreffend, sollt selbiges auf Veranlassung E. E. Magistrats zu Potsdam durch sämtl. verpflichteten Handwerks-Leuten auf 7980 Thlr. 8 Gr. 9 Pf. taxirt worden, folglich nach dem Plan auf 8000 Thlr. wohl bestehen kan, und sich nicht zu hoch angesetzt findet. 10.) Von diesem Wohnhause, nebst allen Pertinentien, werden keine pro Cent, sondern anstatt dessen, 100 Ducaten Schlüssel-Gelder gegeben. Von denen Geld-Gewinnen aber bleibt es bey die sub No. 7. gebachte 10 pro Cent, zu Bestreitung der vielen Unkosten, welche gewöhnlich abgezogen werden. Von dieser Lotterie sind Loose in Stettin bey dem Apotheker Penning zu haben.

Königl. Preuss. zu dieser Lotterie allerhöchst immediate verordnete Commission.
Gvallig. von der Osten.

8. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 24ten bis den 30ten Decembr. 1760.

Den 24ten Decembr. Herr Lieutenant von Lenz, vom Fürst Moritzschen Regiment, kommt von Pasewalk, geht gleich durch. Herr Lieutenant von Königsbeck, vom Kaetschen Dragoner-Regiment, logirt bey dem Herrn Kriegs-Rath Hirschen.

Den 29ten Decembr. Ein Edelmann Herr von Klemming, kommt von Markentitz, logirt bey dem Herrn Major von Läderig. Herr Amts-Rath Kolbe, kommt von Zabelsdorf, logirt im Amtshause.

Den 30ten Decembr. Herr Fährich von Bessel, vom Anhaltischen Regiment, kommt von Plantedorf, logirt in 3 Kronen.

9. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey R. 280 Th.

Schwedisch Eisen. 10 Rt.
Englisch Bley. 12 Rt. 12 gr.
Dito Vitriol.
Isländische Fische.
Schwedisch Vitriol.
Debinaire Tasse.
Königsberger Hanf.

Waaren bey C. a 110 Th.

Indischer Pfeffer. 38 Rt.
Dänischer dito.
Groß Melis. 20 Rt.
Klein dito. 23 Rt.
Resinade. 24 bis 25 Rt.
Candibroden. 26 bis 27 Rt.
Puderboden.
Mandeln. 18. 20 bis 24 Rt.
Grosse Rosinen. 9 Rt.
Corinthen. 9 Rt.
Feine Crappe. 23 Rt.
Mittel dito.
Drifflausche Röhre. 8 Rt.

Rüben-Dehl. 9 Rt.
Lein-Dehl. 9 Rt. 12 gr.
Kreide. 4 gr.
Keine calcionirte Potasche. 6 Rt. 12 gr. 1. 7 Rt.
Salpeter. 27 Rt. 12 gr.
Gemahlen Blauholz. 13 Rt.
Dito Rothholz. 14 bis 16 Rt.
Reiß. 6 Rt. 12 gr.
Kümmel. 6 bis 7 Rt.
Rothem Bolus. 4 Rt.
Weissen dito. 4 Rt.
Moscobade. 14 bis 18 Rt.
Braunen Ingeber.
Englische Erde. 4 gr. das Pfund.
Thal zur Seiffe. 8 Rt. 12 gr.
Thal zu Lichte. 9 Rt. 12 gr. bis 10 Rt.
Bleed-Zinn. 27 bis 28 Rt.
Stangen-Zinn, das Pfund. 6 gr. 6 pf.
Hagel. 6 Rt.
Gelbe Erde. 2 Rt.
Puder-Zucker.
Bleyweiß. 7 Rt.
Succade. 9 gr.

Waaren

Waaren zu 100. lb. in Fässern.

Stodfish. 3. bis 3 Rt. 8 gr.
 Reischer.
 Rahl-Spurten.
 Amibom. 6 Rt. 12 gr.
 Baum-Dele. 20 Rt. der Centner.
 Sevil's dito. 14 Rt.
 Braunen Citrop. 4 Rt.
 Schwefel. 6 Rt.
 Silberglöze. 6 Rt. 12 gr.

Waaren zu Steine a 22. lb.

Memelsch Flach. 1 Rt. 16 gr.
 Pommersch dito, a liss-Pfund. 1 Rt. 4 gr.
 Scharren Talg. 2 Rt. 8 gr.
 Weisse Seiffe.

Waaren bey Pfunden.

Orlean. 14 gr.
 Indigo S. Domingo. 1 Rt. 16 gr.
 Chocolate. 16 gr.
 Cofee-Bohnen. 11. bis 20 gr.
 Thee. 1 Rt. 8 gr. bis 3 Rt.

Wachs.

Knasser Toback. 1 Rt. 8 gr. bis 1 Rt. 12 gr.
 Cvicent. 4 gr. 6 pf.
 Muscaten-Rüsse. 2 Rt. 12 gr.
 Muscaten-Blumen. 4 Rt.
 Nelken. 4 Rt. 8 gr.
 Concionelle. 6 Rt.
 Cardemon. 4 Rt.
 Candis-Zucker. 5. bis 10 gr.
 Weissen dito.
 Canehl. 1 Rt. 16 gr.
 Safrahn. 8 bis 10 Rt.
 Kalb-Leder. 12 bis 20 gr.
 Corduan. 1 Rt. 6 gr.
 Sohl-Leder. 7 gr. 6 pf.

Waaren bey Tonnen.

Salz. 5 Rt. 1 pf.
 Seiffe. 16 Rt.
 Trahn. 12 Rt.
 Stein-Kohlen.
 Berger, Hering. 6 bis 8 Rt.
 Holl. Hering.

Biertaxe.

	Met.	Gr.	Pf.
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	
das Quart			8
Stettinisch ordinale braun und weiß Gerstebier, die halbe Tonne	1		
das Quart			6
auf Bouteillen gezogen			7
Wesgenbier, die halbe Tonne	1		
das Quart			6
die Bouteille			7

Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2. Pf. Semmel		10	$\frac{2}{3}$
3. Pf. dito		15	1
Für 3. Pf. schön Roggenbrod	1		1
6. Pf. dito	2		2
1. Gr. dito	4	1	
Für 6. Pf. Hansbackenbrod	2	9	$2\frac{1}{4}$
1. Gr. dito	4	19	$\frac{1}{2}$
2. Gr. dito	9	6	8

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	3
Kalbsteisch	1	1	4
Lammsteisch	1	1	2
Schweinsteisch	1	1	4

Vom 23ten bis den 30ten Decembr. 1750. sind zu Stettin keine Schiffe aus noch einpafirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 23ten bis den 30ten Decembr. 1750.

	Wispel	Scheffel
Weizen	13.	6.
Roggen	47.	10.
Gerste	122.	1.
Malz		
Haber	1.	23.
Erbsen		
Buchweizen		
Summa	185.	1.

10. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 25ten Decembr. 1750. bis den 1ten Januarii 1751.

Ort	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Hafer, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Anklam	—	20 R.	10 R.	9 R.	—	6 R.	14 R.	—	—
Bahz	—	24 R.	12 R.	10 bis 11 R.	—	7 R.	16 R.	—	6 R.
Balsard	3 R. 12 gr.	30 R.	11 R.	10 R.	12 R.	6 R.	16 R.	26 R.	8 R.
Beutwalde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublitz	3 R. 10 gr.	26 R.	10 R.	9 bis 10 R.	12 R.	7 R.	18 bis 20 R.	7 R.	8 R.
Bütow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Cammin	3 R. 8 gr.	30 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	10 R.	—	8 R.
Goldberg	—	30 R.	11 R. 16 gr.	11 R.	—	—	15 R.	24 R.	—
Uebitz	—	28 R.	11 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	—	—
Uebitz	3 R. 12 gr.	26 R.	11 R.	10 R. 16 gr.	—	5 R. 8 gr.	—	9 R. 12 gr.	—
Uebitz	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	24 R.	12 R.	12 R.	13 R.	—	—	—	—
Demmin	—	20 R.	9 bis 10 R.	9 R.	12 R.	7 R.	12 R.	—	—
Edlichow	—	24 R.	12 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Freyswalde	—	24 R.	12 R.	10 R.	—	10 R.	16 R.	—	—
Gartz	—	22 R.	11 bis 12 R.	11 R.	13 R.	15 R.	9 R.	—	—
Gollnow	3 R. 20 gr.	26 R.	13 R.	11 R.	—	6 R.	16 R.	—	—
Greiffenberg	3 R. 12 gr.	28 R.	12 R.	9 R.	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	4 R.	24 R.	13 R.	11 R.	13 R.	7 bis 8 R.	16 R.	—	—
Gülzow	—	11 R.	—	—	—	—	11 R.	—	—
Jacobshagen	—	23 R.	12 R.	9 R.	—	8 R.	15 R.	—	—
Jarmen	1 R. 16 gr.	—	10 R.	10 R.	—	6 R.	12 R.	—	—
Kabes	3 R. 12 gr.	—	12 R.	11 R.	—	—	16 R.	—	—
Lauenburg	—	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R.
Mallow	—	24 R.	12 R.	11 R.	12 R.	9 R.	16 R.	—	—
Mangardt	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Neumarp	—	24 R.	14 R.	12 R.	12 R.	—	12 R.	—	6 R.
Nasewald	1 R. 16 gr.	24 R.	11 bis 12 R.	10 R.	11 R.	8 R.	16 R.	12 R.	8 R.
Pencun	—	22 R.	13 R.	12 R.	—	8 R.	15 R.	—	—
Platze	—	30 R.	14 R.	12 R.	14 R.	10 R.	24 R.	—	—
Pölitz	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	11 R.	—	9 R.	12 R.	8 R.	16 R.	—	8 R.
Polzin	3 R. 16 gr.	34 R.	11 R.	10 R.	—	7 R.	16 R.	—	8 R.
Preß	4 R. 8 gr.	24 R.	11 R.	7 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	—
Rageluhre	—	32 R.	9 R.	12 R.	13 R.	7 R.	16 R.	20 R.	4 R.
Regenwalde	3 R. 16 gr.	30 R.	12 R.	9 R.	—	6 R.	16 R.	—	—
Rägenwalde	—	22 R.	11 R.	9 R.	—	6 R.	12 R.	8 R.	12 R.
Rummelsburg	3 R. 8 gr.	24 R.	9 R. 12 gr.	8 R. 12 gr.	10 R.	6 R.	12 R.	—	—
Schlawe	—	24 R.	10 R.	9 R. 12 gr.	11 R. 12 gr.	5 R.	12 R.	—	—
Stargard	3 R. 12 gr.	22 R.	11 R.	10 R.	—	6 R. 16 gr.	14 R.	12 R.	8 R.
Strepitz	—	12 R.	11 R.	13 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Stettin, Alt	4 R.	22 bis 23 R.	12 R.	11 R. 12 gr.	12 bis 13 R.	8 R.	15 R.	15 R.	6 R.
Stettin, Neu	3 R. 16 gr.	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	12 R.	8 R.	8 R.
Stolz	—	24 R.	9 R. 12 gr.	8 R.	—	5 R.	—	—	—
Tempelburg	—	24 R.	10 R.	8 R.	9 R.	7 R.	14 R.	—	—
Trepto, D. Pom.	—	30 R.	12 R.	10 R.	10 R.	8 R.	15 R.	—	—
Trepto, H. Pom.	1 R.	10 R.	10 R.	10 R.	—	7 R.	—	—	6 R.
Uckerhude	—	20 R.	11 R.	11 R.	12 R.	7 R.	16 R.	—	—
Ursdom	—	24 R.	14 R.	12 R.	—	—	14 R.	—	—
Wangerin	Daten	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R.	30 R.	12 R.	10 R.	11 R.	9 R.	14 R.	36 R.	11 R.
Yachau	—	—	11 R.	10 R.	—	—	14 R.	—	—
Yanow	—	22 R.	11 R.	10 R. 8 gr.	—	6 R.	12 R.	—	7 R.

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerischen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.

Es soll mit Königl. allergnädigster Approbation zu Strassburg in der Uckermark, annoch eine Windmühle gebaut werden; Es wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht: und können diejenigen, so solche auf ihre Kosten zu bauen, und wegen der Erbmühlens-Nacht raisonable sich zu erklären und zu contrahiren entschlossen sind, sich den 4ten Februart 1751. als Termin ultimo zu Rasthause Morgens 9 Uhr einstellen, alsdenn der Contract mit dem der die besten Conditiones eintrahet, bis auf Königlich allergnädigste Approbation vollzogen, und die Stelle angewiesen werden soll.

Zu Neu-Stettin soll der verstorbenen Frau Reichen hinterlassenes Wohnhaus an den Reichsblethen veräußert werden; Wer dazu Verleihen trägt, oder auch eine Anforderung daran hat, muß sich den 20ten Januarii 1751. bey dem Magistrat daselbst melden, oder hat zu gewärtigen, daß er nachhero nicht mehr gehört werden soll.

Der Herr Hauptmann von Kremko relinquit das Antheil Gutes in Sando, so der Herr Pfandbesitzer bisher besessen, und wird das Relinquitio-Pretium den 25ten Martii 1751. bezahlet; Solte nun jemand ein Anspruchs an dem Gute, oder dem Relinquitio-Precio haben, so hat derselbe sich in Zeiten bey dem Herrn Hauptmann von Kremko zu Sando zu melden, widrigenfalls aber sich selbst zu imputiren, daß er seine Jura nicht wahrgenommen, indem der Herr Hauptmann hiernächst keinen responsible seyn wird.

Da St. Königl. Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster König und Herr, in der emanirten neuen Pupillen-Ordnung verordnen lassen, daß zur Sicherheit derer Unmündigen, und anderer die sich selbst nicht vorsetzen können, die Tutores Testamentarii und legittimi, nicht weniger diejenigen, welche Vormünder vor derleichen Unmündigen zu bitten (schuldig, binnen 4 Wochen nach erhaltener Nachricht von der defuncten Tuiel, oder von des eximierten Tode, auch die Notarii und Secretarii, welche die Obagnation in dergleichen Fällen verrichten, oder Inventaria conscribiren, binnen 8 Tagen nach geschehener Requisition, hauptsächlich aber die Veridiger jedes Orts, binnen 14 Tagen nach der Begräbnis, und zwar alle bey Vermeldung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer eximierten Person, (als worunter alle in Königl. Diensten und Caracere stehende, auch die von Adel gehörigen,) dem Pupillen-Collegio Nachricht geben, und zugleich wie viel unmündige Kinder dieselben hinterlassen, mit Benennung des Alters, und wer die nächste Anverwandten sind, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Achtung hiedurch bekannt gemacht. Stettin den 28ten Decembr. 1750.

Königl. Preussisches Pommersches Pupillen-Collegium.

Weil noch einige Gelder vorräthig sind, welche unter die Membra der ehemahligen Cörlinschen Jungferns-Societate distribuiret worden, und die Commission, wenn solche nicht bald abgefordert werden, andere Verfügunz machen muß; So müssen die Interessenten, welche das Quantum so in der Distribution vor sie ausgesetzt worden, noch nicht völlig empfangen haben, sich mit richtig attestierten Quittungen bey dem Regierungs-Secretario Warschagen in Stettin, ohne Zeit-Verlust melden. Signatum Stettin den 3ten Decembr. 1750.

Verordnete Commission.

Der Königl. privilegirte Buchhändler Heinrich Gottlob Fuchs, zu Stargard in Pommern, laßt hies durch die Herren Gelehrten und Bücherliebhaber, zu einer von ihm anzustellenden Bücker-Lotterie, auf folgende Bedingung ein: 1.) Das Loos ist 6 Gr. wogegen ein Billet von dem S. T. Herrn Rath's Anwald Richter, und dem Buchhändler Fuchs unterschrieben, ausgehändigt wird. 2.) Die ganze Anzahl der Loose ist 394 so daß die ganze Lotterie 66 Rthlr. 6 Gr. ausmachet. 3.) Sind in dieser Lotterie 134 Gewinne, zu 10, 8, 5, 4, 3, 2, 1 Rthlr. und fernernhin, daß der geringste Gewinn dennoch 6 Gr. beträgt, und also den Einsatz wieder erstattet. 4.) Das erste und letzte Loos, wie auch das vor und nach dem höchsten Satz nun erhalten eine Prämie. 5.) Alle diese Gewinne und Prämien werden in seltenen, nützlichen und completen Sortiments-Büchern, nach ordentlichen Buchhändler-Preise erhalten und abgegeben. 6.) Die Ziehung soll künftigen 1ten April des 1751ten Jahres, weil man alsdenn die Lotterie complet haben zu können hoffen, ganz gewiß vor sich gehen, und zwar in Gegenwart beliebigen Herrn Rath's Anwald Richter, und des Herrn Fuchs, die sich dabei einzufinden belieben haben. 7.) Sogleich nach geschehener Ziehung erhält ein jeder die ihm zugefallene Gewinne ohne den geringsten Abzug, doch dergestalt, daß er solche auf seine Unkosten zu sich überkommen läßt. 8.) Das Verzeichniß der Materien, woraus die Gewinne bestehen, hat man Weltläufigkeiten und Kosten zu vermeiden, nicht drucken lassen, kan aber auf Verlangen denen Herrn Liebhabern in Abschrift vorgezeigt werden.

Der Herr Kriegs- und Domainen-Rath Winkelmann läßt hiedurch bekannt machen, daß er sein Wohnhaus in der großen Obergasse zu Stettin, an den Kaufmann Herrn Georg Bürow veräußert habe, und dasselbige am Montage post. 3. Regum, bey dem loblichen Stadt-Gericht vor und abgelassen werden soll; Wer nun ex Jure reali vel quocunque alio Capite eine gegründete Ansprache daran zu haben vermeinet, hat sich den 4ten Januarii 1751. in seinem foro vor der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer zu melden, und solches allda rechtlich zu dociren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß er damit präcludiret, und hiernächst weiter nicht gehört werden solle.

P L A N

Einer in fünf Classen bestehenden Lotterie, so von Sr. Königl. Majestät zum Besten der
Französischen Kirche zu Stettin allergnädigst zugestanden worden.

Diese Lotterie bestehet in 10000 Loosen und 8012 Gewinften und Prämien.

Erste Classe à 6 Gr.			Zweyte Classe à 12 Gr.			Dritte Classe à 1 Thlr.		
1 Gewinnst à —	Thlr.	300	1 Gewinnst à —	Thlr.	400	1 Gewinnst à —	Thlr.	600
1 dito à —	—	200	1 dito à —	—	300	1 dito à —	—	400
1 dito à —	—	100	2 à 200	Thlr.	400	2 à 200	Thlr.	400
1 dito à —	—	50	2 à 100	—	200	3 à 125	—	375
2 à 26 Thlr.	—	52	5 à 50	—	250	5 à 100	—	500
6 à 15	—	90	8 à 25	—	200	8 à 50	—	400
12 à 12	—	144	16 à 15	—	240	22 à 25	—	550
24 à 8	—	192	25 à 10	—	250	24 à 15	—	360
40 à 4	—	160	30 à 8	—	240	49 à 10	—	490
100 à 2	—	200	100 à 5	—	500	85 à 5	—	425
212 à 1	—	212	210 à 2	—	420	200 à 3	—	600
600 Frey-Loose	—	300	600 Frey-Loose	—	600	600 Frey-Loose	—	900
1000 Gewinste	Thlr.	2000	1000 Gewinste	Thlr.	4000	1000 Gewinste	Thlr.	6000

Vierte Classe à 1 Thlr. 12 Gr.			Fünfte Classe à 2 Thlr. 12 Gr.		
1 Gewinnst a —	—	Thlr. 800	1 Gewinnst a —	—	Thlr. 5000
1 dito a —	—	400	1 das Gainsche Haus	—	4000
1 dito a —	—	200	1 Gewinnst a —	—	2000
2 a 150	Thlr.	300	2 à 1000	Thlr.	2000
5 a 100	—	500	3 à 500	—	1500
8 a 50	—	400	4 à 200	—	800
18 a 40	—	720	8 à 100	—	800
24 a 25	—	600	30 a 50	—	1500
36 a 15	—	540	40 a 25	—	1000
104 a 10	—	1040	160 a 15	—	2400
200 a 5	—	1000	1250 a 5	—	6250
600 Frey-Loose	—	1500	2500 a 4	—	10000

1000 Gewinste Thlr. 8000

4000 Gewinste	Thlr.	37250
2 Pr. Erster und letzter Zug a 20	Thlr.	40
2 Pr. vor und nach die 5000 a 40	Thlr.	80
2 Pr. vor und nach dem Hause a 30	Thlr.	60
2 Pr. vor und nach die 2000 a 15	Thlr.	30
4 Pr. vor und nach die 1000 a 10	Thlr.	40
4012 Gewinste und Prämien	Thlr.	37500

B A L A N C E.

Einnahme.			Ausgabe.		
10000 Loose a — 6 Gr.	I. Classe	Thlr. 2500	1000 Loose in die	I. Classe	Thlr. 2000
10000 — a — 12 Gr.	II. Classe	— 5000	1000 dito in die	II. Classe	— 4000
10000 — a 1 Th.	III. Classe	— 10000	1000 dito in die	III. Classe	— 6000
10000 — a 1 Th. 12 Gr.	IV. Classe	— 15000	1000 dito in die	IV. Classe	— 8000
10000 — a 2 Th. 12 Gr.	V. Classe	— 25000	4012 Gewinste und Pr. in die V. Classe	—	— 37500
5 Th. 18 Gr.		Thlr. 57500	8012 Gewinste und Prämien		Thlr. 57500

1.) Es wird sonder Zweifel die vortheilhafte Einrichtung dieser Lotterie, bey allen Kennern eine vollkommene Approbation finden. 2.) Die aus dem Französischen Consistorio erwählten, und von Sr. Königl. Majestät confirmirten Directores, sind der Herr Hof-Prediger von Perard, und Herr Jeanson Secrétaire, besagten Consistorii. 3.) Die Lotterie soll in Gegenwart des dazu von Sr. Königl. Majestät allergnädigst

sergnädigst verordneten Commissarij, des Herrn von Rapin, Regierungs- Krieger- und Domainen- Rath, wie auch Director und Richter der Französischen Colonie zu Stettin, gezogen werden. 4.) Die zweyte Classe derselben soll den 20ten Martii a. c. die übrigen aber von 10 zu 10 Wochen von dem Ziehungs- Tage der vorhergehenden Classe an zu rechnen, gezogen werden. 5.) Die 10000 Nummern sollen insgesamt in ein Rad gethan, und dagegen aus dem andern Rad die 1000 Preise erster Classe gegen einander mit gehöriger Vorsichtigkeit gezogen, mit deutlicher Stimme abgerufen, und zugleich aufgeschrieben werden. Hernach kommen die 1000 Nummern, welche gegen Gewinne und Frey-Loose in der ersten Classe gezogen worden, wiederum in das Rad zur zweyten Classe, und so wird es auch mit der dritten und vierten gehalten, also daß die 10000 Nummern durch alle fünf Classen erneuert werden, und mit spielen, mithin ist möglich, daß eine einzige Nummer 5 Gewinne erhalten könne. 6.) Vierzehn Tage nach der Ziehung jeder Classe, werden die Gewinne derselben von denen Collocateurs, bey welchen die Zettel genommen worden, ausgezahlt werden. 7.) Von jedem Gewinnst und Premio wird zum Besten der Französischen Kirche zu Stettin, 10. von Hundert abgezogen. 8.) Das Gainsche Haus soll demjenigen, der das Glück haben wird, selbiges zu gewinnen, frey, und ohn Abzuge der 10 pro Cent geliefert werden. Es liegt dasselbe oben auf der breiten Straße, ist neu, massiv, nach heutiger Architectur gebauet, mit drey Fronte, in dem es zwey Ecken hat, die eine ist gegen das Berliner Thor über, und die andere in der Kuh-Strasse, ist 128 Fuß lang, 69 Fuß breit, und besteht in 12 Stuben, 14 Kammern, vier schöne Keller, davon 3. gewölbet sind, 2 Thorwege, grossen Fluß, guten Hofraum, und Stallung für 50 Pferde, tüchtige Böden u. Dieses Haus ist durch die geschworne Meister 5400 Rthlr. taxirt, ob es gleich in der Lotterie, wieder den Gebrauch nur 24000 Rthlr. gerechnet wird. 9.) Alle Zettel werden von denen Collocateurs Herrn von Perard, und Herrn Jeanfon unterschrieben, und mit dem Siegel des Französischen Consistorii gestempelt. 10.) Diejenigen, welche Devisen auf ihre Zettel erwählen solten, werden ersucht, solche kurz, und in wohlkündigen Ausdrücken zu verfassen. 11.) Die Zettel dieser vortheilhaften Lotterie werden in den vornehmsten Städten Europæ zu bekommen seyn. 12.) Die Collocateurs in Pommern zu dieser vortheilhaften Lotterie sind: In Anclam Hr. Bräuer. Kaufmann. In Cammin Hr. Inspector Kühne. In Carnik Hr. Inspector Wilde. In Colberg Hr. Hofprediger Landau. In Coblen Hr. Pupillen-Rath Wichmann. In Demmin Hr. Bürgermeister Scheele. In Gollnow Hr. Cammerer Begglin. In Greiffenhagen Hr. Bürgermeister Martini. In Greiffswalde Hr. Professor Dähnert. In Lauenburg Hr. Pastor Behr. In Lupo Hr. Pastor Kummer. In Pasterwitz Hr. Präpositus Stieglitz. In Rügenhagen Hr. Pastor Rahn. In Stargard Hr. Doctor la Bruguiere. In Stettin Hr. Gerichts-Secretair Jeanfon. In Stralsund Hr. Post-Secretair Dittmer. In Usedom Hr. Präpositus Nutenik. In Wollkast Hr. Berens, Apotheker. Die erste Classe dieser vortheilhaften Lotterie, ist am 14ten und 15ten Decembr. a. p. im Seeglers-Hause öffentlich gezogen worden. Die Ziehungs-Listen werden bey dem Gerichts-Secretair Herrn Jeanfon, a 6 Pf. der Bogen zu haben seyn. Die Bezahlung der in der ersten Classe herausgekommenen Gewinne, die Auswechslung der Frey-Loose, und die Erneuerung der Zettel, werden am künftigen Montag, den 4ten Junij, beyobachteten Herrn Jeanfon ihren Anfang nehmen, bey welchen noch etliche Billets zur zweyten Classe a 18 Gr. wie auch Adien zu der Gesellschaft von 1000 Loosen, a 1 Rthlr. 6 Gr. zu bekommen sind. Die Erneuerung wird nicht länger als bis den 15ten Februarij a. c. Ratt finden, nach welcher Zeit die nicht erneuerten Loose für verfallen angesehen, und an andere Liebhaber verkauft werden.

Plan und Avertissement, des von Sr. Königl. Majestät in Preussen allerhöchsten Person, dem Lieutenant von Kettig, allergnädigst accordirten Haus- und Geld-Lotterie, bestehend in 4 Classen, aus 9000 Loosen, und 10943 Gewinnsten, inclusive der Frey-Loose.

Erste Classe à 8 Gr. Einsatz.				Zweyte Classe à 16 Gr. Einsatz.			
1 Gewinnst a	200 Thlr.	200 Thlr.		1 Gewinnst a	300 Thlr.	300 Thlr.	
1	a 100	100		1	a 150	150	
3	a 50	150		2	a 100	200	
5	a 25	125		4	a 50	200	
10	a 10	100		5	a 25	125	
15	a 5	75		12	a 10	120	
50	a 2	100		20	a 5	100	
100	a 1 $\frac{1}{2}$	150		125	a 3	375	
815	a 1	815		830	a 2	1660	
1500 Frey-Loose	16 Gr.	1000		1500 Frey-Loose	1 $\frac{1}{2}$	2250	
2500 Gewinne		2815 Thlr.		2500 Gewinne		5480 Thlr.	

Dritte Classe a 1 Thlr. 12 Gr. Einsatz.

1 Gewinn a 600 Thlr.	600 Thlr.
1 a 250	250
2 a 150	150
3 a 100	300
5 a 50	250
8 a 25	200
21 a 10	210
100 a 5	500
150 a 4	600
710 a 3	2130
1500 Frey Loose	4500

2500 Gewinne

9690 Thlr.

Vierte Classe a 3 Thlr. Einsatz.

1 Gewinn das Haus	8000 Thlr.
1 a 2000 Thlr.	2000
1 a 1000	1000
2 a 500	1000
4 a 200	800
6 a 150	900
8 a 100	800
25 a 50	1250
35 a 25	875
100 a 10	1000
600 a 5	3000
2652 a 4	10698

Prämien:

2 Vor und nach dem Hause a 50 Zl.	100
2 Vor u. nach die 2000 Zl. a 41 Zl.	82
2 Vor u. nach die 1000 Zl. a 30 Zl.	60
2 Vord erste und letzte Loos 20 Zl.	40

2500 Gewinne

9690 Thlr.

3443 Gewinne und Prämien 31515 Thlr.

Ausgabe.	BALANCE.	Einnahme.
Erste Classe 9000 Loose a 8 Gr. 3000 Thlr.	Erste Classe an 2500 Gewinne	2815 Thlr.
Zweite 9000 a 15 Gr. 6000	Zweite 2500	5480
Dritte 9000 a 1 1/2 Thlr. 13500	Dritte 2500	9805
Vierte 9000 a 3 Thlr. 27000	Vierte 3443	31515
40500 Thlr.	10943	49500 Thlr.

Diese von Sr. Königl. Majestät immediate Huldreichst accordirte Haus- und Geld-Lotterie, bestehend aus 4 Classen, 9000 Loose, und 10943 Gewinne, folglich 1943 Gewinne mehr als Rietken befindlich seyn. 2.) Sämtliche 9000 Loose spielen durch alle Classen, und werden von denen beyden Herren Krieges- und Domainen-Räthen Gvallig, und von der Ofen, als Königl. Preuss. hiesu verordnete Commissarien unterschrieben. 3.) Die Widelung, Misch- und Ziehung einer jeden Classe, geschieht in Vorseyen der hochverordneten Königl. Commission, auf dem hiesigen Collnischen Rathhause, und zwar letzteres durch 2 Wapfen-Knaben, bey sämtlichen Interessenten Gehenwart, so sich einfinden. 4.) Die Ziehungs-Listen werden bey jedes Ortes bestellten Colledeurs vor die gemethliche Gebühr zu bekommen seyn, Plane aber gratis ausgegeben. 5.) Da diese wohl eingerichtete, und höchst vortheilhafte Lotterie, wegen des gar geringen Einsatzes bald complet werden dürfte, so soll der eigentliche Ziehungs-Termin der ersten Classe, durch die Ziehungen und Intelligenz dem Publico kund gemacht werden, mit der 2ten 3ten und 4ten Classe aber wird man von 4 Monath in 4 Monath, nach jeder geschehenen Ziehung an zu rechnen, richtig verfahren. 6.) Die Renovirung der Loose muß binnen 6 Wochen nach jeder geschehenen Ziehung, des Verlust des Loose beobachtet werden. 7.) Alle erhaltene Gewinne, werden 6 Wochen nach jeder gezogenen Classe bey demjenigen Colledeur, allwo die Einlage geschehen, abgeholt; davon aber nicht allein die gewöhnliche 10 pro Cent in Bestreitung der vielen Kosten abgezogen werden, sondern es bekommt auch derjenige, so mit Gewinns herausgekommen, seine Nummer wieder zur folgenden Classe, welche von dem Gewinn Franco theil wird. 8.) Einen jeden steht frey Devisen zur 1sten Classe zu choisir, jedoch müssen selbige kurz und anständig seyn, in denen folgenden Classen aber werden keine angenommen. 9.) Das in Potsdam am Canal, zwischen den Herrn Amtmann Plämicke, und dem Stein-Meyer Meißner Angermann belegene massive Wohnhaus und Garten, samt dabey befindliche massive Caserne, Diner-Gebäude, nebst Hofraum, Wagenz